

Beschluss
des Bundesrates**Verordnung zur Festlegung der nicht geringen Menge von
Dopingmitteln (Dopingmittel-Mengen-Verordnung - DmMV)**

Der Bundesrat hat in seiner 838. Sitzung am 9. November 2007 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Anlage (Abschnitt II. Nr. 1 Position Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin
beta - neu -)

Der Anlage ist in Abschnitt II. Nr. 1 folgende Position anzufügen:

"	Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta	90 ug	"
---	--	-------	---

Begründung:

Zur Gewährleistung einer lückenlosen Erfassung der vom Besitzverbot nach § 6a Abs. 2a Satz 1 AMG erfassten Stoffe ist der Stoff Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin, ein neues, kürzlich zugelassenes Erythropoietin-Analogon, in der Anlage zu ergänzen. Die Festlegung der nicht geringen Menge orientiert sich an den Grenzwerten, die für andere Erythropoietine festgelegt worden sind.